



# Satzung

Spielvereinigung Unterhaching e.V.



Neufassung zur Mitgliederversammlung vom 09.02.2017

# Inhaltsübersicht

## **Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

1. Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Vereinswappen, Geschäftsjahr
2. Zweck und Aufgaben
3. Gemeinnützigkeit
4. Tätigkeit des Vereins
5. Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

## **Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft**

6. Mitgliedsarten
7. Erwerb der Mitgliedschaft
8. Rechte und Pflichten der Mitglieder
9. Beitragsleistungen
10. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft
11. Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

## **Dritter Abschnitt – Organisation**

12. Organe des Vereins
13. Mitgliederversammlung
14. Präsidium
15. Vereinsrat
16. Rechnungs- und Kassenprüfer

## **Vierter Abschnitt – Sonstige Bestimmungen**

17. Sonstige Bestimmungen

### 1. Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Vereinswappen, Geschäftsjahr

- 1.1 Name.** Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Unterhaching e.V.“
- 1.2 Sitz und Eintragung.** Er hat seinen Sitz in Unterhaching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 9471 eingetragen.
- 1.3 Vereinsfarben.** Die Vereinsfarben sind rot und blau.
- 1.4 Vereinswappen.** Der Verein führt das folgende Wappen:



- 1.5 Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

### 2. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche und charakterliche Bildung seiner jungen Mitglieder sein besonderes Anliegen. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Steuerbegünstigte Zwecke.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Selbstlosigkeit.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse sind den satzungsmäßig gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen, auch soweit sie aus einer Nichtamateursportabteilung herrühren.
- 3.3 Verwendung der Mittel.** Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Vergütung.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten ferner keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Zuwendungen.** Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes-Sportverbands, seiner Fachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### 4. Tätigkeit des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
- Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte (v.a. Trainer und Betreuer);
- Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sport- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland.

### 5. Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

- 5.1** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und seiner Fachverbände, soweit sie vom Verein betriebene Sportarten vertreten.
- 5.2** Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse (Bundesliga oder 2. Liga) die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des DFL e.V. in seiner jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFL e.V., insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind sodann der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- 5.3** Der Verein ist ferner Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Bayerischen Fußballverband e.V. (BFV) und im Süddeutschen Fußball-Verband e.V. (SFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- 5.4** Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Ziffer 16.2 Satz 5 dieser Satzung müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands, im Falle des Vorliegens der Beitrittsvoraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 insbesondere den lizenzrechtlichen Vorschriften des DFL e.V. entsprechen.
- 5.5** Die Satzung, das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL), sind für den Verein inkl. seiner Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Der Verein sowie seine Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein sowie dessen Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut 3. Liga und Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Verbandsstrafmaßnahmen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein sowie seine Organe und Mitarbeiter sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Verbandsstrafmaßnahmen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Ligaverband, der seinerseits Mitglied des DFB ist, und den in den Satzungen des Ligaverbandes enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein sowie seiner Organe und Mitarbeiter.

- 5.6 Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks (Ziffer 2.) zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet das Präsidium.

## Zweiter Abschnitt – Mitgliedschaft

### 6. Mitgliedsarten

- 6.1 **Arten der Mitgliedschaft.** Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Ziffer 6.2);
- b) jugendlichen Mitgliedern (Ziffer 6.3); sowie
- c) Ehrenmitgliedern (Ziffer 6.4).

- 6.2 **Ordentliche Mitglieder.** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 6.3 **Jugendliche Mitglieder.** Mitglied des Vereins kann auch eine solche natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Jugendliches Mitglied).

- 6.4 **Ehrenmitglieder.** Zum Ehrenmitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person durch das Präsidium ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben hat.

### 7. Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 **Aufnahmeantrag.** Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag) hin. Sie wird erst wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlungseingang einer eventuellen Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrags. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

- 7.2 **Aufnahme und Ablehnung.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium binnen vier Wochen nach Eingang. Die Aufnahme erfolgt mindestens für ein Jahr. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren, wobei die Ablehnung der Aufnahme in den Verein weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht insoweit nicht.

- 7.3 **Unterwerfung.** Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Antragsteller den Statuten, insbesondere der Satzung des Vereins, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist für das Vereinsmitglied auf der Internetseite des Vereins unter [www.spvggunterhaching.de](http://www.spvggunterhaching.de) abrufbar.

### 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 **Rechte der Mitglieder.** Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der vom Präsidium zu bestimmenden Grundsätze über die Sportausübung zu nutzen. Ferner steht allen Mitgliedern der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins offen. Vom Präsidium genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.

- 8.2 **Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.** In der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt sind alle

ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist persönlich auszuüben, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, sowie die Ausübung von Briefwahl ist daher nicht zulässig.

- 8.3 **Pflichten der Mitglieder.** Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in Sportangelegenheiten haben Mitglieder Folge zu leisten.

- 8.4 **Mitgliedsbeiträge.** Die ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beitragsleistungen stets vollständig und fristgerecht zu erbringen.

- 8.5 **Kontaktdaten.** Jedes Mitglied hat ferner dem Verein eine ladungsfähige Anschrift und etwaige Änderungen seiner Mitgliedsdaten (dies gilt auch für Kontodaten) stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 9. Beitragsleistungen

- 9.1 **Festsetzung der Beitragsleistungen.** Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie von sonstigen Beiträgen und Leistungen erfolgt durch das Präsidium.

- 9.2 **Beitragsarten.** Folgende Beitragsleistungen sind durch die Mitglieder zu erbringen bzw. können festgesetzt werden:

- a) einmalige Aufnahmegebühr;
- b) jährlicher Mitgliedsbeitrag; sowie
- c) sonstige Beitragsleistungen.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Erbringung der Beitragsleistungen befreit.

- 9.3 **Fälligkeit und Höhe der Beitragsleistungen.** Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus und die Aufnahmegebühr mit Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrags zu zahlen. Die Höhe der Beitragsleistungen kann aus sachlichen Gründen (z.B. für Familien) für die Mitgliedsarten unterschiedlich festgesetzt werden. Das Präsidium ist überdies berechtigt, Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

- 9.4 **Sonstige Beitragsleistungen.** Durch das Präsidium können auch sonstige Beitragsleistungen, wie Umlagen, beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe einer Umlage darf 125 % eines Jahresbeitrags nicht übersteigen. Jugendlie Mitglieder sind von einer solchen Umlage befreit.

- 9.5 **SEPA-Lastschriftverfahren.** Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Das Präsidium kann beschließen, dass Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Form einer Bearbeitungsgebühr je beitragspflichtiges Kalenderjahr zu tragen haben.

## 10. Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

**10.1 Ruhen der Mitgliedschaft.** Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Die Mitgliedschaft kann ruhend gestellt werden, sofern und soweit:

- a) das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags) gegenüber dem Verein trotz Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Rückstand ist;
- b) zwischen Mitglied und Verein/Vereinsorganen eine Klage, ein Schiedsgerichtsverfahren und/oder ein Ausschlussverfahren anhängig ist;
- c) das Mitglied Bestimmungen der Vereinsstatuten oder die Interessen des Vereins verletzt und dieser Verstoß nicht den sofortigen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigt; oder
- d) besondere sachliche oder persönliche/berufsbedingte Gründe dies billig und geboten erscheinen lassen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt, Dienstverhältnis zum Verein).

Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht in Fällen der Ziffer 10.1 lit. a) bis c) die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags fort.

**10.2 Gründe der Beendigung der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

**10.3 Austritt.** Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des jeweils laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklären. Der Austritt wird schriftlich (E-Mail, soweit mitgeteilt, genügt) bestätigt, sofern und sobald das Mitglied seinen Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft (v.a. Beitragspflicht) nachgekommen ist.

**10.4 Ausschluss.** Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vereinsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern und soweit das Mitglied:

- a) ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt;
- b) mit seiner vollständigen Beitragszahlung trotz zweier an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds übermittelter Mahnungen (E-Mail, soweit mitgeteilt, genügt) länger als sechs Monate in Rückstand ist; oder
- c) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich verhält.

**10.5 Ausschlussverfahren.** Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch das Präsidium zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Sollte der Vereinsrat im Rahmen der Anhörung nach 10.4 Satz 1 mehrheitlich gegen den Ausschluss stimmen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

**10.6 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft.** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige

Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen hat das Mitglied unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.

## 11. Vereinsstrafen und Ordnungsmittel

Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss (Ziffer 10.4) kann ein Mitglied aus den in Ziffer 10.4 lit. a) und c) genannten Gründen mit einer Geldbuße in Höhe von maximal EUR 250,00 belegt werden. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten im Sinne der Ziffer 10.4 lit. c) liegt insbesondere vor bei Tätlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Spielern des Vereins oder gegnerischer Mannschaften, Schiedsrichtern oder Vereinsmitgliedern und -funktionären bei oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung (z.B. Spieltag). In leichteren Fällen kann anstelle einer durch das Präsidium zu beschließenden Geldbuße eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden. In schweren Fällen kann neben der Geldbuße auf eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, erkannt werden. Vereinsstrafen und Ordnungsmittel betreffende Beschlüsse sind dem Betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

## Dritter Abschnitt – Organisation

### 12. Organe des Vereins

**12.1 Organe.** Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Ziffer 13.);
- b) das Präsidium (Ziffer 14.);
- c) der Vereinsrat (Ziffer 15).

**12.2 Inkompatibilität von Vereinsfunktionen.** Personen, die Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen von Lizenznehmern der Lizenzligen der Deutsche Fußball Liga (DFL) bzw. Fußballvereinen im Verbandsgebiet des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), hierbei ab der 5. Liga oder höherklassig, sind, dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der Lizenzligen/Muttervereinen bzw. vorgenannten anderen Fußballvereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht mit wesentlicher Vereinsfunktion (v.a. Organfunktion) betraut werden, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erst während einer Amtszeit eintreten, ist die betroffene Person verpflichtet, dies unverzüglich dem Präsidium anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat das Präsidium bei der nächsten Mitgliederversammlung die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Präsidiumsmitglieder haben ihr Amt unverzüglich und unaufgefordert niederzulegen.

**12.3 Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht.** Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die Mitgliedern eines Vereinsorgans bzw. -gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion durch ihre Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen von Vereinsorganen oder -gremien anwesende Nicht-Organmitglieder sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu ver-



pfllichten. Jedes Organmitglied ist ausschließlich den Interessen des Vereins verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

**12.4 Stimmverbot bei persönlicher und/oder wirtschaftlicher Betroffenheit.** Sind Mitglieder eines Vereinsorgans direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, so haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht jedoch nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Mitglieder des Vereins betrifft.

**12.5 Allgemeine Bestimmungen zur Arbeitsweise der Organe sowie deren Mitglieder.** Jedes organschaftliche Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.

**12.6 Vergütung und Vergütung für die Vereinstätigkeit.** Die Ämter des Vereins sowie Tätigkeiten für den Verein, gleich welcher Art, werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die Satzung kann Ausnahmen hiervon ausdrücklich zulassen. Der Anspruch auf Aufwendersersatz nach § 670 BGB wird ebenfalls ausgeschlossen. Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags, gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) bzw. Aufwenders- und Auslagenersatz nach § 670 BGB ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium, das Einzelheiten zur Vergütung und Aufwendersentschädigung für die Vereinstätigkeit in einer Finanzordnung regeln kann.

## 13. Mitgliederversammlung

**13.1 Mitgliederversammlung.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

**13.2 Einberufung der Mitgliederversammlung.** Die Mitgliederversammlung ist zu berufen als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal, möglichst im letzten Quartal des Kalenderjahres, sowie darüber hinaus als außerordentliche Mitgliederversammlung in den Fällen der Ziffer 13.6.

Auch in dem Jahr, in dem keine Wahl zum Präsidium stattfindet, hat das Präsidium der nach Ziffer 13.2 zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Präsidiums Beschluss zu fassen.

**13.3 Aufgaben bzw. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.** Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, der sich im Falle des Bestehens einer Beteiligungsgesellschaft im Sinne der Ziffer 17.2 Satz 5 auch auf die sportlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer solchen Beteiligungsgesellschaft zu erstrecken hat;
- Entlastung des Präsidiums;
- Wahl der Mitglieder des Vereinsrates
- Wahl und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Abberufung der Rechnungs- und Kassenprüfer sowie der Mitglieder des Präsidiums;

- Beschlussfassung über Anträge, soweit die Entscheidung nicht anderen Vereinsorganen übertragen ist und soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Zustimmung zur Entscheidung des Präsidiums über die Veräußerung von Anteilen des Vereins an einer Kapitalgesellschaft im Sinne der Ziffer 16.2 Satz 5;
- Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds nach 10.5.

**13.4 Einberufung der Mitgliederversammlung.** Gemäß Ziffer 13.2 muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post zugestellt bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte postalische bzw. elektronische Anschrift. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Berufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung zu bezeichnen, das heißt die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist ein Antrag auf Neufassung der Satzung.

**13.5 Anträge und Tagesordnung.** Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Bei Anträgen zur Änderung der Satzung sind die betreffenden Satzungsbestimmungen im Wortlaut darzulegen. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Verspätete oder unzureichend begründete Anträge können nur behandelt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Dies gilt nicht für Anträge betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, diese können auch dann nicht behandelt werden.

**13.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) binnen vier Wochen, bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums oder bei Ausscheiden des Präsidenten;
- b) binnen vier Wochen, nachdem dies mindestens von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium beantragt wurde; sowie
- c) binnen zwei Wochen durch das Präsidium, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Im Falle der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat diese nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten zu fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind in der Einladung ausdrücklich durch das Präsidium zugelassen.

**13.7 Ablauf der Mitgliederversammlung.** Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Protokollführers. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit oder auf dessen Wunsch durch ein anderes Mitglied des Präsidiums geleitet (Versammlungsleiter). Nach Eröffnung und Begrüßung bringt der Versammlungsleiter die

Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss. Die Wahrnehmung des Ordnungs- und Organisationsrechts (v.a. Erteilung des Wortes und Entscheidung über die Reihenfolge von Dringlichkeitsanträgen) in der Versammlung sowie das Hausrecht des Vereins obliegen ebenfalls dem Versammlungsleiter.

**13.8 Beschlussfähigkeit.** Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon abweichend ist im Falle der Berufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung („*Erste Versammlung*“) eine weitere Mitgliederversammlung („*Weitere Versammlung*“) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

**13.9 Beschlussfassung.** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hiervon abweichend:

- a) ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen;
- b) sind bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich; und
- c) ist bei Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

**13.10 Berechnung der Mehrheit.** Zur Berechnung der Mehrheit der durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sind:

- a) Enthaltungen der stimmberechtigten Mitglieder nicht zu berücksichtigen. Als Stimmenthaltungen nach Maßgabe dieser Satzung gelten bei Abstimmung per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen;
- b) ungültig abgegebene Stimmen nicht zu berücksichtigen. Als ungültig abgegebene Stimmen gelten leer bzw. unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmzettel ebenso wie die wegen Verlassens des Versammlungsorts vor Abstimmung der Mitgliederversammlung nicht kommunizierte Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss grundsätzlich nicht zustande gekommen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass das Los entscheiden soll.

**13.11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen.** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit der Versammlung und das Abstimmungsergebnis wiedergeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Geschäftsstelle des Vereins einzusehen.

## 14. Präsidium

**14.1 Aufgaben und Verantwortlichkeit des Präsidiums.** Aufgaben des Präsidiums sind neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sowie der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung und Leitung des Vereins die nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen und den Verein im Sinne seiner Zweckbestimmung zu leiten.

**14.2 Zusammensetzung.** Das vertretungsberechtigte Präsidium (§ 26 BGB) des Vereins besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) mindestens einem, höchstens drei Vizepräsidenten; sowie
- c) dem Schatzmeister.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Ausübung von mehreren Präsidiumsämtern in einer Person ist ausgeschlossen.

**14.3 Vertretung und Geschäftsführung.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die Vizepräsidenten sind zur Vertretung des Vereins nur gemeinsam oder jeweils in Verbindung mit dem Schatzmeister befugt. Den Verein bindende Verträge sind im Innenverhältnis zusätzlich von einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister gegenzuzeichnen. Überdies sind im Innenverhältnis die Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten nur befugt, soweit dieser verhindert ist. Das Präsidium unterliegt in Fragen der laufenden Geschäftsführung keinen Weisungen der Mitgliederversammlung, ist jedoch verpflichtet, die für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzten Beschränkungen einzuhalten.

**14.4 Wahl des Präsidiums.** Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Präsidiums kann hierbei nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums setzt die Erfüllung der nach Ziffer 15.3 der Satzung erforderlichen Voraussetzungen voraus. Der Präsident muss, soweit eine solche betrieben wird, zudem der Fußballabteilung des Vereins entstammen. Für jedes Präsidiumsmitglied sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Blockabstimmung. Als Präsidiumsmitglied ist grundsätzlich der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Ist das zur Wahl gestellte Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, muss vorab dessen schriftliches Einverständnis zur Wahl eingeholt werden.

**14.5 Amtszeit.** Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl zum Präsidiumsmitglied ist unbeschränkt zulässig. Jedes Mitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung und Eintragung seines Nachfolgers in das

Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit wird nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt auf sechs Monate und ist nicht verlängerbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten aus dem Amt ist binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Gleiches gilt gemäß Ziffer 13.6 lit. a) bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern des Präsidiums.

**14.6 Sitzungen des Präsidiums.** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch vom Schatzmeister bei Bedarf mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Präsidium ist einzuberufen binnen vierzehn Tagen, sofern mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Darlegung der Einberufungsgründe verlangen. Der Einsatz moderner Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, Live-Chat) ist zulässig, sofern der Sitzungsinhalt (insbesondere Anträge und Beschlussfassung) in Textform dokumentiert wird und kein Präsidiumsmitglied das persönliche Zusammentreffen des Präsidiums oder schriftliche, geheime Abstimmung verlangt hat. Ad-hoc-Sitzungen des Präsidiums sind unter Befreiung von der Berufungsfrist zulässig, soweit sämtliche Präsidiumsmitglieder an dieser teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

**14.7 Beschlussfassung.** Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung diejenige des Schatzmeisters.

**14.8 Kooptionsrecht des Präsidiums.** Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so bestimmt sich dessen Nachfolge im Amt wie folgt:

- a) sofern die Mitgliederversammlung von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, in höchstens gleicher Zahl, wie Präsidiumsmitglieder bestellt sind, Ersatzmitglieder sowie deren Reihenfolge untereinander zu wählen, rückt bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds das jeweils zunächst gesetzte Ersatzmitglied, welches das Amt anzunehmen bereit ist, für die verbleibende Amtszeit in das Präsidium nach. Die Funktion des Präsidenten übernimmt bei dessen Ausscheiden der Schatzmeister, im Übrigen entscheidet das Präsidium über die Neuverteilung der Aufgabenbereiche bis zur ordentlichen Neuwahl durch Mehrheitsbeschluss;
- b) sofern keine Ersatzmitglieder gewählt oder das Amt anzunehmen bereit sind, steht dem Präsidium unter Beachtung der Bestimmungen der Ziffer 14.7 das Recht zu, ein oder mehrere neue Präsidiumsmitglieder zu berufen. Die Berufung ist auf die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds beschränkt und endet automatisch mit regulärer Wahl des Präsidiums durch die nächste Mitgliederversammlung. Sind mehr als zwei Präsidiumsämter vakant, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt Ziffer 14.5 Satz 4.

**14.9 Ausscheiden des gesamten Präsidiums.** Scheidet das gesamte Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so ist die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Ziffer 13.6 lit.a) vom Vorsitzenden des Vereinsrates zu berufen.

**14.10 Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium durch Ausscheiden aus dem Verein.** Setzt die Satzung die Mitgliedschaft der Mitglieder des Präsidiums im Verein für ihre organschaftliche

Bestellung voraus, so endet die Mitgliedschaft im Präsidium automatisch mit dem Ausscheiden als Mitglied aus dem Verein.

**14.11 Vergütung und Auslagenerstattung.** Das Präsidium übt sein Amt ehrenamtlich aus. Die Bestimmungen zur Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit gemäß Ziffer 12.6 gelten entsprechend.

**14.12 Bestellung von Beiräten und besonderen Vertretern.** Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung festlegen. Das Präsidium kann ferner zur fachlichen Beratung sowie zur Unterstützung bei den ihm zugewiesenen Aufgaben Beiräte (ohne Stimm- und Vertretungsrecht) berufen. Einzelheiten der Bestellung (insbesondere zu Dauer, Aufgaben und Sitzungen) hat das Präsidium in der jeweiligen Beschlussfassung festzulegen. Die Berufung als Beirat setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus. Betreffend die Erstattung von Auslagen gilt Ziffer 12.6 entsprechend.

## 15. Vereinsrat

**15.1 Aufgaben des Vereinsrates.** Dem Vereinsrat obliegt neben der Berufung der Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 14.9 sowie einem Beschluss in Zusammenhang mit dem Ausschluss eines Mitglieds nach 10.5 insbesondere die Aufgabe, eingehende Vorschläge („Kandidaturen“) zur Wahl des Präsidiums nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorab zu prüfen und über deren Billigung zu entscheiden, bevor diese in der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.

**15.2 Versagung der Billigung einer Kandidatur.** Soweit der Vereinsrat zur Entscheidung über die Billigung einer Kandidatur berufen ist, darf diese nur in solchen Fällen versagt werden, in denen die an einen Wahlvorschlag bzw. an die vorgeschlagene Person gestellten formellen und materiellen Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.3 offensichtlich nicht vorliegen.

**15.3 Voraussetzungen eines Wahlvorschlags.** An den Vorsitzenden des Vereinsrats zu richtende Kandidaturen zur Wahl des Präsidiums unterliegen den folgenden formellen und materiellen Voraussetzungen.

- a) Formelle Voraussetzung:
  - Eingang des schriftlichen Wahlvorschlags mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet;
- b) Materielle Voraussetzungen:
  - Bei Antragseingang Mitgliedschaft im Verein seit mindestens einem Jahr. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Vereinsrat auch Kandidaturen von Vereinsmitgliedern zulassen, die nicht bereits mindestens seit einem Jahr die Vereinsmitgliedschaft besitzen
  - Einschlägiger persönlicher und beruflicher Werdegang (z.B. Erwerb kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Fachwissens und/oder langjährige Erfahrungen im professionellen Fußball) sowie eine Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins, welche die Annahme begründet, dass der Kandidat den Anforderungen an das Amt eines Präsidiumsmitglieds gewachsen ist und dieses zum Wohle des Vereins ausüben wird.



**15.4 Besetzung.** Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, die seit mehr als ein Jahr ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins sind und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied sind getrennte Wahlvorgänge durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Blockabstimmung. Als Mitglied ist grundsätzlich der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Ist das zur Wahl gestellte Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, muss vorab dessen schriftliches Einverständnis zur Wahl eingeholt werden. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

**15.5 Amtsperiode.** Die Mitglieder des Vereinsrats sind jeweils ein Jahr nach der regulären Wahl des Präsidiums für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen. Eventuell notwendige Nachwahlen erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Vereinsrates. Die Mitglieder des Vereinsrates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vereinsrates im Amt.

**15.6 Vereinsratssitzungen und Beschlussfassung.** Der Vereinsrat tritt regelmäßig unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Ziffer 15.3 für den Eingang von Wahlvorschlägen zum Präsidium vor der Mitgliederversammlung, in der ein neues Präsidiumsmitglied zur Wahl steht, zusammen. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

**15.7 Kommissarische Aufstockung. Neuwahl.** Sofern der Vereinsrat aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit nicht mehr nach Ziffer 15.6 beschlussfähig ist, rückt kommissarisch jeweils der Kandidat nach, der in der Mitgliederversammlung von den nicht gewählten bzw. zwischenzeitlich nachgerückten Kandidaten die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Sollte der gesamte Vereinsrat samt aller nachgerückten Kandidaten vor Ablauf der Amtszeit des Vereinsrats ausscheiden, ist vom Präsidium unverzüglich unter Beachtung der satzungsmäßigen Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit mindestens dem Tagesordnungspunkt der Neuwahl eines Vereinsrats.

## 16. Rechnungs- und Kassenprüfer

**16.1 Aufgaben der Rechnungs- und Kassenprüfer.** Aufgabe der Rechnungs- und Kassenprüfer („Prüfer“) ist durch Einsichtnahme in alle erforderlichen Geschäftsunterlagen die Prüfung der Kasse und laufenden Buchführung des Vereins und die Berichterstattung darüber an das Präsidium sowie zusammenfassend in der Mitgliederversammlung. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Prüfer sollen eine von der Mitgliederversammlung weisungsunabhängige Empfehlung darüber abgeben, ob das Präsidium zu entlasten ist.

**16.2 Bestellung.** Zu Prüfern werden für die vertrauliche Erfüllung ihrer Aufgaben zwei fachkundige, ehrenamtlich tätige Personen bestimmt. Die Bestellung zum Prüfer erfolgt durch die Mitglieder-

versammlung gemeinsam mit der regelmäßigen Wahl des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren. Die Bestellung zum Prüfer setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus und ist ohne Einschränkungen wiederholt möglich. Scheidet ein oder beide Rechnungs- bzw. Kassenprüfer während der laufenden Wahlperiode aus, kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden.

**16.3 Inkompatibilität von Organamt und Kassenprüfung.** Die Ausübung der Rechnungs- und Kassenprüfung durch Mitglieder des Präsidiums ist nicht zulässig.

## Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen

### 17. Sonstige Bestimmungen

**17.1 Vereins- und Geschäftsordnungen.** Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereins- bzw. Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Zur Wirksamkeit müssen die Vereins- bzw. Geschäftsordnungen den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

**17.2 Rechtsformwechsel und Umwandlung.** Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenfalls möglich. Nicht als Umwandlung oder Rechtsformwechsel im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Untergliederung des Vereins in Abteilungen. Über eine solche beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Im Falle der Ausgliederung des gesamten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins (v.a. Lizenzspielerabteilung) in eine Kapitalgesellschaft ist die Übertragung von Anteilen an einer solchen Gesellschaft an Zustimmungserfordernisse der Mitgliederversammlung wie folgt gebunden:

- Zustimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mit der Übertragung insgesamt mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile übertragen sind;
- Zustimmung mit mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mit der Übertragung insgesamt mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile zu übertragen sind.

Diese Zustimmungsregeln gelten vorbehaltlich des für den Verein verbindlichen Verbandsrechts.

Der Verein kann auch im Übrigen Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit dies nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

**17.3 Auflösung des Vereins.** Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen ist. Er wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen abweichenden Liquidator. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit (3/4)

der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch diese Mitgliederversammlung hat mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

- 17.4 Vermögen des Vereins.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Fußball Verband e.V. zwecks abschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Jugenderziehung, bei dessen Ablehnung an die Gemeinde Unterhaching zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 17.5 Haftungsbeschränkungen.** Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern des Vereins im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- 17.6 Inkrafttreten der Satzung.** Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Etwaige bestehende Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
- 17.7 Redaktioneller Hinweis.** Die in dieser Satzung verwendeten (Neben-)Überschriften sollen die Orientierung innerhalb der Satzung erleichtern, jedoch nicht der Auslegung einzelner Regelungen dienen. Gleiches gilt für das Inhaltsverzeichnis.

\* \* \* \*